

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0052 - 0053, DOK 183.41/017-LSG

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) - Beschluß des LSG Niedersachsen vom 24.02.1984 - L 6 S(U) 12/84

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG); hier: Beschluß des LSG Niedersachsen vom 24.02.1984 - L 6 S(U) 12/84 -

Die Versäumung einer Klagefrist beruht nicht auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten (Rechtsanwaltes), wenn ihm die Handakten zur Fertigung der Klageschrift zwar vorliegen, der mit der Fristenkontrolle beauftragte Bürovorsteher es aber versäumt, den Prozeßbevollmächtigten am Tage der im Fristenkalender eingetragenen Notfrist zu erinnern.

Fundstelle:

Breithaupt 1984, S. 624-626